

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von
Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 07.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die vom Rat der Samtgemeinde Fintel am 29.06.2017 beschlossene Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.01. des Jahres zu stellen.“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

Monatl. Einkünften	Kindergarten und Krippe wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden												
	bis zu 20	bis zu 22,5	bis zu 25	bis zu 27,5	bis zu 30	bis zu 32,5	bis zu 35	bis zu 37,5	bis zu 40	bis zu 42,5	bis zu 45	bis zu 47,5	bis zu 50
in €	Gebühr in €												
über 5.000	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575
über 1.500 bis unter 5.000	5,5%	6,0%	6,5%	7,0%	7,5%	8,0%	8,5%	9,0%	9,5%	10%	10,5%	11%	11,5%
bis 1.500	82,5	90,0	97,5	105	112,5	120	127,5	135	142,5	150	157,5	165	172,5

Monatlichen Einkünften (in €)	Hort (wöchentl. Betreuungszeit bis zu 13 Std.) / Gebühr in €
über 5.000	212,5
über 1.500 bis unter 5.000	4,25%
bis 1.500	63,75

Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr um 50% für das zweite und um 75% für jedes weitere Kind gemindert. Kinder, die von der Gebührenpflicht freigestellt sind (z.B. durch die vollständige Übernahme der Benutzungsgebühr durch das Land Niedersachsen bzw. den Landkreis Rotenburg (Wümme)), werden bei der Gebührenermäßigung nicht berücksichtigt. In Härtefällen kann eine andere Einstufung vorgenommen werden. Gründe, die eine andere Einstufung rechtfertigen können, sind schriftlich vorzutragen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, den 07.09.2017

Samtgemeinde Fintel

gez. Krüger
Samtgemeindebürgermeister